

# 1 Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück I

Ausgegeben Oppeln, den 1. Januar 1916.

1916

Belanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 183—186 R. G. Bl. u. Nr. 50 G. S., Typenzeugnisse des Dt. Agethlyenvereins auf Wasservorlagen, S. 1; Ausführungsanweisung zur BNB, über private Schwefelwirtschaft, Ausnahmetarife für Fleisch und Blut, vergälltes Weizen- u. Roggenmehl u. Seefische, Anstellung des Versteigerers Wanczura-Ratibor, Wasserpolizei für die Kłodnit, Verlosung für die Feste Coburg, S. 2; Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für die Kriegsteilnehmer, Trennung der Kreistassen Larnowitz und Beuthen, Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenbennen, Sitzungstage des Bezirksausschusses, Buch- und Lagerkontrolle der Hauptzollämter Myslowitz und Lublink, Warnung vor Schwindlern, S. 3; Brotversorgung der Militärpersonen, Cigarette usw., Austausch von Neujahres Glückwünschen, Alkoholverkauf an Feldtruppen, Sammlung von Kriegsschriften, S. 4; Martini-Durchschnitts- und -retzpreise, S. 5; Personalnachrichten, S. 6.

Beilage: Titelblatt zum Amtsblatt 1916.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

1. Die Nummer 183 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4992 eine Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs, vom 16. Dezember 1915, und unter

Nr. 4993 eine Bekanntmachung, betreffend das Außerkräfttreten des Handels- und Schiffsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892 und der Uebereinkunft zwischen den beiden Ländern vom 5. Juni 1899, vom 18. Dezember 1915.

2. Die Nummer 184 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4994 eine Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel, vom 19. Dezember 1915, und unter

Nr. 4995 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 17. Dezember 1915.

3. Die Nummer 185 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4996 eine Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Zustellungen, vom 22. Dezember 1915, und unter

Nr. 4997 eine Bekanntmachung, betreffend die Zuckungsfrist für die Weine des Jahrganges 1915, vom 22. Dezember 1915.

4. Die Nummer 186 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4998 eine Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915.

## Preussische Gesetzsammlung.

5. Die Nummer 50 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11475 eine Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 15. Dezember 1915.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

6. Im Anschluß an den Erlaß vom 5. Dezember 1914 (S. 546) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Agethlyenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 64. Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 15. Februar 1915.

Bezeichnung: „Wasservorlage mit Sicherheits-schacht.“

Nr. 65. Heime u. Hans Herzfeld in Halle a/Saale, mit Datum vom 17. Juli 1915. Bezeichnung: „Sicherheits-Wasservorlagen „Dreihä“ Modell 1 und „Dreihä“ Modell 2“.

Nr. 66. Messer u. Co. G. m. b. H. in Frankfurt a/M. Bezeichnung: „Sicherheitswasser-verschluß.“

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W. 9, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

3. Nr. III. 5026.

7. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 13. November 1915 (RGO. S. 761).

Die gemäß § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung vom Reichsanzeiger erlassenen Ausführungsbestimmungen sind in Nr. 270 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 15. November 1915 (abends) veröffentlicht.

Die in § 3 dieser Ausführungsbestimmungen angegebene Berechnung der Umlage ergibt diese in Mark.

Zu der Bekanntmachung selbst wird gemäß § 10 Abs. 2 folgendes bestimmt:

Zu § 2 letzter Absatz.

Die zuständige Behörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

Zu § 3 letzter Absatz.

Die zuständige Behörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Vertretung: Dr. Göppert.

H. b. 15 526./I. 6915.

### Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

8. Die Gültigkeit des Ausnahmetarifs für frisches, nicht zubereitetes Fleisch sowie frisches Blut wird für den gesamten bisherigen Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze und den Geltungsbereich dieser Ausnahmetarife erteilen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 22. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Hergt.

I G. XV 1806/W. a. X.

9. Der Versteigerer Franz Wanejura aus Ratibor ist von mir gemäß § 62 der ministeriellen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der

Versteigerer vom 10. Juli 1902 — S. W. Bl. S. 279 ff. — für den Landkreis Ratibor öffentlich angekauft worden.

Oppeln, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Hergt.

I G. XV 1753.

10. Mit Gültigkeit vom 16. Dezember 1915 wird der Ausnahmetarif für geschrotene Weizen und Roggen zur Verwendung als Futtermittel im Inlande auch auf „Weizenmehl und Roggenmehl, vergällt“ ausgedehnt.

Der Frachtbriefvermerk hat zu lauten: „hergestellt im Auftrag der Reichsgetreidekasse, zur Verwendung als Futtermittel im Inlande vergällt.“

Weitere Auskunft über die Anwendungsbedingungen des Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 22. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Hergt.

I G. XV. 1807. W. A. X.

11. Aufgrund der §§ 342 und 343 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — S. S. S. 58 — werden die örtlichen Geschäfte der Wasserpolizei für die Elbnitz als Wasserlauf erster Ordnung, d. h. von der Eisenbahnbrücke südlich Sohntz bis zur Ober, dem Vorstand des königlichen Wasserbauamts zu Gleiwitz vom 1. Januar 1916 ab übertragen.

Oppeln, den 22. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Hergt.

I b. XXV/XIV/XIX. 248.

12. Mit Gültigkeit vom 16. Dezember 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist ein Ausnahmetarif für leicht gesalzene frische Seefische (Salzfische) auch gewässert, zum Verbrauch im Inlande unter Aufhebung des Ausnahmetarifs vom 25. Mai 1913 für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I G. XV. 1800. Hergt.

13. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1914 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha zu veranfaltenden Geldlotterie mit einem Spiel-

Kapital von 1 200 000 Mk. und einem Reinertrage von 400 000 Mk. auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für das Jahr 1916 genehmigt. Als Ziehungstermine sind mit ministerieller Zustimmung vorläufig die Tage vom **23. bis 27. Mai 1916**, in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden. Es werden 363 636 Lose zu je 3,30 Mk. ausgegeben und 14 005 Bargewinne im Gesamtwert von 400 000 Mark ausgespielt.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.  
Oppeln, den 21. 12. 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. A b e g g.

I. G. VII. Nr. 651.

14. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkenntnisse für August und November 1914 und Januar 1915 gegen Rückgabe der mit Duitung versehenen Anerkenntnisse bei den zuständigen Kreiskassen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkenntnisse werden den Ortsbehörden durch die Sandräte und Magistraten der kreisfreien Städte und den zahlenden Rassen durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 24. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. W i l d.

Ia. XXIII. o 6/8974.

15. Die Vereinigung der königlichen Kreiskasse des Kreises Tarnowitz mit der königlichen Kreiskasse in Beuthen ist aufgehoben und die Verwaltung der Kreiskasse Tarnowitz vom 31. Dezember d. Js. ab wieder dem königlichen Rentmeister Sommer in Tarnowitz übertragen worden.

Oppeln, den 27. Dezember 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.  
G r u n e w a l d.

III a. II. 596. R. R.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

16. Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln

und das Kalenderjahr 1916 betreffs des Beginns der Schonzeit für **Witz**, **Gafels** und **Fasanen** hennen es bei dem gesetzlichen Termine, das ist der 1. Februar, zu belassen.

Oppeln, den 20. Dezember 1915.

Bezirksausschuß.

F. 15. 27.

H e r g t.

17. Für das Jahr 1916 werden als Sitzungstage folgende Tage in Aussicht genommen:

24. und 25. Januar

21. " 22. Februar

20. " 21. März

17. " 18. April

15. " 16. Mai

19. " 20. Juni

17. " 18. Juli

4. " 5. September

2. " 3. Oktober

30. " 31. Oktober

27. " 28. November

18. " 19. Dezember.

Oppeln, den 20. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

H e r g t.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

18. Betrifft zollamtliche Buch- und Lagerkontrolle.

Die Hauptzollämter Myslowitz und Sublinitz sind beauftragt, nach Maßgabe der von der unterzeichneten Obergolddirektion mit Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörde auf Grund des § 124 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes getroffenen Anordnungen für die Dauer des Krieges stehende Gewerbebetriebe im Grenzbezirk, in denen folgende Waren zum Verkauf festgehalten werden:

1. Geschnittener Tabak,
2. Prektabak,
3. Rigaretten,
4. Zucker,
5. Kaffeezusatzstoffe (Zichorien usw.),
6. Kneipkaffee,
7. Branntwein,
8. Seife,
9. Wasch- und Seifenpulver,

einer Buch- und Lagerkontrolle zu unterstellen.

Dreslau, den 23. Dezember 1915.

Königliche Obergolddirektion für die Provinz

Ia. Nr. 4614. Schlesien.

19. Von zuständiger Seite erfahren wir:

Seit einiger Zeit treiben mehrere Schwindler in wechselnder Uniform ihr Unwesen, die angeblich zu militärischer Verwendung Bestellungen auf verschiedene Waren, wie Zigarren, Zigaretten, Pistolen und dergleichen machen, aber spurlos verschwinden, sobald sie die Waren erhalten haben.

Sie bedienen sich dabei wechselnder Namen, ihre Bestellcheine versehen sie mit einem Stempel. Dieser zeigt oberhalb eines Adlers das Wort: **Stappenkommandantur** und unterhalb desselben die Ziffern und Buchstaben: 10. A. R. Vor diesen Schwindlern wird hierdurch gewarnt.

Breslau, den 21. Dezember 1915.

VI. Armeekorps.

Stellb. General-Kommando.

Abt. II, II g Nr. 160988.

## 20. Bekanntmachung. Abänderung der Grundsätze für die Behandlung der Militärpersonen in der Versorgung mit Brot und Mehl vom 13. 8. 1915.

Nachdem sich die Reichsgetreidestelle damit einverstanden erklärt hat, daß die Kommunalverbände künftig den Ersatz des für die Heeresverwaltung verbrauchten Brotmaterials nicht mehr bei den stellvertretenden Intendanturen, sondern bei der Statistischen Abteilung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle anfordern, wird Ziffer 5 der Grundsätze für die Behandlung der Militärpersonen in der Versorgung mit Brot und Mehl vom 13. 8. 1915 wie folgt geändert:

5. Für das von den Bazaretten usw. (Ziffer 3) auf Broikarten oder Kontobücher entnommene Brot und Mehl erhalten die Kommunalverbände auf Antrag Ersatz durch die Reichsgetreidestelle.

Breslau, den 9. Dezember 1915.

Der stellb. Kommandierende General.

von Baumeister, General der Infanterie.  
Abt. IV a, II, II g Nr. 158040.

## 21. Bekanntmachung.

Der sonst übliche Austausch von Neujahrsglückwünschen durch die Post erscheint jetzt nicht zeitgemäß. Die Massenaussieferungen föhren sowohl den Privatbriefverkehr als auch den Dienstbriefverkehr in empfindlicher Weise. Aushilfepersonal einzustellen, um die Mehrarbeit zu bewältigen, ist in jetziger Zeit nicht angängig.

Es ergeht deshalb an alle Kreise der Bevölkerung die dringende Aufforderung, von dem sonst üblichen Kartenaustausch allgemein abzusehen. Das Kriegsministerium hat bereits angeordnet, daß ein Austausch von Neujahrskarten zwischen den Angehörigen des Heeres und der Heimat unterbleibt.

Breslau, den 21. Dezember 1915.

Der stellb. Kommandierende General.

von Baumeister, General der Infanterie.

Der Oberpräsident der Prov. Schlessen.

von Guenther, B.-H. Geh. Rat.

Abt. II, II g Nr. 163601.

## 22. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 15 (Reichsges. Bl.

S. 813) betreffend Abänderung dieses Gesetzes bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, feldpostversandsfähige Pakete oder Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke

a) in Schaufenstern und Läden auszustellen,  
b) öffentlich anzupreisen.

§ 2. Es ist verboten, alkoholische Getränke oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke mit dem Zusatz: „Für's Feld“ oder „Feldversand“ oder „Für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen öffentlich anzupreisen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 17. Dezember 1915.

Der stellb. Kommandierende General.

von Baumeister, General der Infanterie.  
Abt. II f, II g Nr. 146540.

## 690. Anruf.

Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die **Deutsche Bäckerei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegskroniken, d. s. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkriegs in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichtersche und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Liederbücher, Bilderbogen, Karis-

aturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Festform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in/der Feste Böhmen-Böhmen für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw. Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bäckerei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die Deutsche Bäckerei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

**23. Bekanntmachung.** In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1892 bis einschließlich 1915 nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

N. Nr.	Bezeichnung des Marktortes	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer			
		Der Neuschäffel									
		M.	Sh.	—	—	M.	Sh.	M.	Sh.	M.	Sh.
1	Gleitwitz giltig für den Regierungsbezirk Oppeln.	6	37	—	—	5	20	4	66	3	32

Breslau, den 1. Januar 1916.

Zu XII. 4a/1.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

**24. Bekanntmachung.** Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1915, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

N. Nr.	Bezeichnung des Marktortes	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	Kartoffeln				
		Der Neuschäffel													
		M.	Sh.	—	—	M.	Sh.	M.	Sh.			M.	Sh.	M.	Sh.
1	Gleitwitz giltig für den Regierungsbezirk Oppeln.	9	18	—	—	7	53	9	60	7	36	41	40	3	38

Breslau, den 1. Januar 1916.

Zu XII. 4a/1.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

## 25. Personalveränderungen bei der Königlichem Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Dem Königlichem Oberbergtrat Heinke zu Breslau ist der Charakter als Geheimter Bergtrat verliehen worden.

## 26. Personalnachrichten des Königlichem Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

Der Adler der Inhaber des Königlichem Hausordens von Hohenzollern: dem Volksschullehrer und Organist Julius Bittmann in Pilgersdorf, Kreis Leobschütz.

Ernannt: Die Regierungsassessoren Dr. von Amberg und Berka in Oppeln zu Regierungsräten, der Fortkaufseher Edmund Dorn in Laurahütte zum Förster.

Bekannt: Die Ersatzwahl des Rentners August Nidlich in Neustadt O.S., als unbesoldeter Stadtrat der Stadt Neustadt O.S., für eine mit dem 31. März 1921 abschließende Amtsdauer; die Wiederwahl des Rentners Alfred Ruffert, des Rentners Max Rave, des Kauf-

manns Karl Croce, des Direktors Franz Jung und des Oberleutnants Hermann Rabler, sämtlich in Neisse, als unbesoldete Stadträte der Stadt Neisse für eine mit dem 2. Januar 1922 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

Befördert: Katasterkontrolleur Dielscher in Poslau, Kreis Rybnik, vom 1. Januar 1916 ab als Regierungslandmesser an die Königl. Regierung in Bromberg.

Angenommen: Militärarzt Josef Wohla in Oppeln als Regierungshilfsbote.

## Vom Königlichem Provinzialschulkollegium in Breslau.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Albert Meier vom Königl. Realgymnasium in Larnowitz zum Oberlehrer an der Königl. Oberrealschule in Königshütte O.S., der Seminarlehrer Josef Tige vom Lehrerseminar in Rosenberg O.S. zum Seminaroberlehrer am Seminar in Proskau, beide vom 1. Januar 1916 ab.

Befördert: Oberlehrer Professor Peisler zum 1. Januar 1916 von der Königl. Oberrealschule in Königshütte O.S. an das Königl. Gymnasium in Ratibor.

## Nachtrag zu den Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

27. Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.) vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RWB. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RWB. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RWB. S. 684) bekräftigt werden.

### Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher Bezeich-

neten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I.—IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne sind, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgeesehenen Einteilung:

- |                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| I. Mohair,      | VI. Ziegenhaare,   |
| II. Kamelhaare, | VII. Räderhaare,   |
| III. Alpaka,    | VIII. Rinderhaare, |
| IV. Kaschmir,   | IX. Fohlenhaare,   |
| V. Birkelhaare, | X. Pferdehaare,    |

mit Ausnahme von Schweiß- und Mähnenhaaren. Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I.—IV. hergestellten Garne, die mindestens 100 kg betragen.

### Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Breslau, den 31. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-R. von Bacmeister, General der Infanterie.  
W. M. 428/12. 15. K. R. A.

# Sonderausgabe

## zu Stück 1 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 4. Januar 1916.

### 28. Bekanntmachung. betreffend Veräußerungs- und Bearbeitungs- verbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf\*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen\*\*) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Verhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

#### § 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, -carbonisiert,

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

c) Fiedel, Ziegen-, Kälber-, Ainder-, Hoshen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweis- und Wäshenhaaren.

Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe“ genannt.

Im Nachstehenden kurz „Tierhaare“ genannt.

#### § 3. Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tier-

haare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischplatz 1.

Über jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Ver-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heilseitig, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

einigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) des Kriegsrohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Stempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. L., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegsrohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Einseitigung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. L., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegsrohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,

b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichschießgericht für Kriegsbedarf.

**§ 4. Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.**

Das Weichen, Krempeln, Wischen, Kämmen, Färben, Fäulen und Waschinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare alleinst, untereinander oder mit irgendwelchen reinen oder gemischten Farbstoffen (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kaschmirwolle, Seide, Kamelhaare oder anderen Tierhaaren), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1916 verboten.

Tiefenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Kammeln befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1916 ist das Waschen, Krempeln, Wischen, Kämmen, Färben, Fäulen und Waschinnen, sowie jegliche andere Art der Ver-

arbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Ausfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungsbeschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Inchoverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Defen- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegchein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegcheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

**§ 5. Bestimmungen für die deutsche Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schafstellen).**

Auf die Wollen der deutschen Schafschürer und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schafstellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafschürer Nr. W. 1. 3808/8. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

**§ 6. Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.**

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

**§ 7. Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.**

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückewäshen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gebleichten und ungebleichten Kammzügen, gefärbten und



ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitstufen von AAAA bis einschließlich EI müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Rammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webgarnstoffe für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Rammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Rammwoll-Aktien-gesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Rammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäshen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Rammwollen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitstufen von EI und geringere dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solcher, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Rammgarnspinner.

**§ 8. Belegstücke.**

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW, 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

**§ 9. Anträge und Anfragen.**

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW, 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium  
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium  
gez. von Wildorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.  
gez. Kref von Kressenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium  
gez. von Wachtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungs- verbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Breslau, den 31. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R. von Baczmeister, General der Infanterie.  
W. I. 770/12. 15. K. R. A.

**29. Zweite Nachtrags-Verordnung**

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Rautschuk (Gummi) Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663/6. 15. K. R. A.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf\*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. in § 2b unter VII genannten Gegenstände:

Nummer	Objekt	Notiz
30	Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,	soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt. Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab: 1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps, 2. in Sachsen nur noch an die Königliche Munitionsfabrik in Dresden,
32	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,	

3. in Württemberg nur noch an die Königlich Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion.

4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewebefabrik in Spandau oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Aufgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6, 15. R. R. A. an die Kaufschut-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 1. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. R. R.,  
von Vacanzister, General der Infanterie,  
Nr. V. I. 1448/11, 15. R. R. A.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlichhaft, hehlichdient, zerstückt, veräußert, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.

2. wer bei Verpfändung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

### 30. Bekanntmachung, Betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wiel- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den besonderen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach Aufgabe der Bekanntmachung über die Eiserteilung von Kriegsbedarf\*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Verarbeitungen\*\*) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 51), vom 8. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzulässiger Leistungen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

#### § 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Woll-, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlingen, Kogängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerlei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerlei und Wäckerlei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

#### § 3. Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin S.W. 48, Verl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königl. Preuss. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin S.W. 48, Verl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unersüßlich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Menge an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung

des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. 1, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9 10, zu senden. — Die Kriegs-Mobstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Entgegung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft veräußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Uebnahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichschießsgericht für Kriegsbedarf.

#### § 4. Ausnahmen vom Veräußerungs- verbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Noppen, Schleifen (Vosp-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entlehnten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausfuhrbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen.

b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Einziehung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

#### § 5. Bearbeitungs- und Verwendungs- verbot.

Das Färben, Verweben, Verflechten, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verflechten, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamte oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Mobstoff-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des

Kriegsaussschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsschmerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite bei der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A. genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfüllt sein.

### § 6. Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten G. B.,

Verband der Techniker von Damen-Strickwaren und Kostümstoffen G. B.,

Verband Sächsisch-Lehringischer Webereien G. B.,

Verband Gläzlicher Wollwebereien G. B.,

Verband der Textilfabriken Leimböhmener und Wellener Etage G. B.,

Verband Deutscher Stricker- und Wolltuchfabrikanten G. B.,

Verband Teutischer Webereien und Wollwarenfabriken, Verband Bankier und Sächsischer Tüllwebereien, Allgemeine Deutsche Gewerkschaften,

Verband Deutscher Seidenwebereien Dasselberg, Bergischer Fabrikanten-Verband, Farmen, verkauft hat;

3. die in § 4 Abs. 1 und 2a von dem Verarbeitungsverbot ausgenommenen Garne;

4. 10 vom Hundert der Bestände jenseit Eigensamers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2A aufgeführten Web-, Wirk- und Strickgeräten, soweit sie nicht abwärts nach Abs. 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;

5. die in § 4 Abs. 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den

Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

### § 7. Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

### § 8. Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswoollbedarfs-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),

2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungsurlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,

3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Verarbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

### § 9. Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Verarbeitungs-scheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeisteramt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

### § 10. Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Preisgaben in das königlich-preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium,  
gez. von Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bavisches Kriegsministerium,  
gez. Kreh von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium,  
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium,  
gez. von Warchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Braunau, den 31. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-R. von Pacmeister, General der Infanterie.  
W. I. 761/12. 15. K. R. A.